



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 28. Dezember 2007

Nr. 25

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 11. Dezember 2007	186
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004 vom 6. Dezember 2007	187
Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderungsschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 6. Dezember 2007	188
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes	189
Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken	194
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 264/2007 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen zur Errichtung einer Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 433 und 433/1, Gemarkung Unterwurbach	195
Bek Nr. 270/2007 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biosgasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 433 und 433/1, Gemarkung Unterwurbach	195
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof	195
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	196

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2007 Gz. 12-1444d-1/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat am 08.11.2007 die nachstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.12.2007 hat die Regierung die Änderung der Satzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Dezember 2007, Gz. 12-1444d-1/07 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2006 (Mittelfr. Amtsblatt S. 225):

Vom 7. Dezember 2007

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach
Ansbach

die Landkreise
Erlangen-Höchstadt
Fürth
Nürnberger Land
Roth
Ansbach
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Weißenburg-Gunzenhausen
Forchheim
Neumarkt i. d. Oberpfalz
Bayreuth
Kitzingen
Donau-Ries

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)."

Art. 2

Diese Satzung tritt am 9. Dezember 2007 in Kraft.

Nürnberg, 7. Dezember 2007

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 186

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004

Vom 6. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl S. 982) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004 wird in Art. 1 (Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Aufgabe des Kommunalunternehmens ist auf Dauer seines Bestehens die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern."
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Das Kommunalunternehmen erbringt bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie), Prävention und Eingliederungshilfe."
3. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
"Dem Kommunalunternehmen werden ebenfalls die Aufgaben des Vollzuges strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 95 AGSG (Maßregelvollzug) unter Beachtung aller staatlichen Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des UnterbrG übertragen."
4. § 2 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
"Das Kommunalunternehmen betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 3 unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwei organisatorisch (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinn des Heimgesetzes und des § 71 SGB XI, nämlich das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof."
5. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des Bezirkes Mittelfranken andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist."
6. § 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
"Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer herausgehobenen Bedeutung für das Gesamtunternehmen oder für die Kliniken und Heime vor Ort.
Bezogen auf die Organisationsstruktur vom 20.09.2005 sind das die folgenden Funktionen auf der Ebene des sog. erweiterten Vorstandes bzw. künftig vergleichbare Funktionen der
- Ärztlichen Koordination,
- Pflegedirektion und
- Leitung Kaufmännische Verwaltung.
Die Leitung Schulen/Fortbildung ist ausgenommen.
In den Einrichtungen vor Ort sind dies die Chefärztinnen und Chefarzte der Kliniken und die Heimleiterinnen und Heimleiter."
7. In § 8 wird folgender Abs. 11 angefügt:
"In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht."
8. In § 8 wird folgender Abs. 12 angefügt:
"Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen."
9. § 9 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Veränderungen in der Aufbauorganisation und/oder personelle Veränderungen in der Leitung der Organisationseinheiten auf KU-Ebene sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen."
10. Nach § 13 wird folgender **§ 13 a** eingefügt:

"§ 13 a Ausgleichszahlung

(1) Der Bezirk gleicht nach § 1 Abs. 3 KUV i. V. m. § 10 Abs. 2 WkKV und nach Maßgabe der folgenden Absätze saldierte Jahresverluste, deren Höhe sich aus dem jährlichen Erfolgsplan des KU ergibt, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren aus seinen Haushaltsmitteln aus, sofern diese nicht aus Gewinnrücklagen oder Überschüssen späterer Geschäftsjahre abgedeckt werden können."

Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Rahmen des Wirtschaftsplanes veranschlagt, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Höhe des Ausgleichs trifft auf Antrag des Kommunalunternehmens jährlich der Bezirk Mittelfranken.

- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, ist Voraussetzung für den Ausgleich die Vorlage von
- Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
 - Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates und
 - die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften der KUV.
- (3) Vom Verlust nach Absatz 1 sind Defizite aus Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, abzusetzen.

Dies sind

- entgeltliche Dienstleistungen für Dritte, wie z. B. Leistungen der Küche und Wäscherei für Dritte, Kioske
- Dienstleistungen der Service-GmbH
- Dienstleistungen der gemeinnützigen Mosaik GmbH

- (4) Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag – Freistellungsentscheidung – vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 6. Dezember 2007

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 187

Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg

Vom 6. Dezember 2007

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533) folgende

S A T Z U N G :

§ 1 Errichtung, Betrieb, Name

1. Der Bezirk Mittelfranken errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur beruflichen und sozialen Rehabilitation Jugendlicher, die für ihre Erstausbildung der besonderen Hilfen bedürfen, die diese Einrichtung zur Verfügung stellt.
2. Die Einrichtung trägt den Namen Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen.
3. Der Sitz der Einrichtung ist Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach.
4. Die Einrichtung umfasst auch eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig als berufliche Schule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinne des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
5. Der Bezirk Mittelfranken ist außerdem auf Grund Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Träger des Schulaufwands für die Staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig und Ansbach.

Die Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig geführt.

§ 2 Aufgaben

1. Die Einrichtung soll Abgängern von Förderzentren/Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und vergleichbaren schulentlassenen Jugendlichen aus der Hauptschule, die für ihre berufliche Ausbildung besonderer Hilfe bedürfen, eine Berufsausbildung ermöglichen. Die praktische Ausbildung findet in Betrieben statt. Die Einzelheiten werden vertraglich zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Betrieben geregelt.

Zudem werden in der Einrichtung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) für Jugendliche, welche die Berufswahl-/Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, durchgeführt.

2. Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg und Schwaig hat die Aufgabe, Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung beruflich zu bilden und zu erziehen.

Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen vermittelt den allgemeinbildenden, fachtheoretischen, fachpraktischen und Förderunterricht. Sie begleitet durch Stütz- und Fördermaßnahmen die praktische Ausbildung in den Betrieben.

§ 3 Leitung, Organisation

1. Die Leitung der Einrichtung ist dem Direktor übertragen.
2. Die Einzelheiten der Organisation der Einrichtung werden in Dienstanweisungen geregelt.

§ 4 Fachbeirat (Kuratorium)

1. Zur beratenden Mitwirkung ist am Berufsausbildungswerk ein Fachbeirat gebildet.
2. Dem Fachbeirat gehören an:
 - a) der Bezirkstagspräsident als Vorsitzender
 - b) der Beauftragte des Bezirkstages Mittelfranken für die Einrichtung
 - c) der Direktor der Bezirksverwaltung bzw. der Leiter des zuständigen Fachreferates
 - d) der Leiter der Einrichtung
 - e) ein Vertreter der Schulaufsicht
 - f) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
 - g) Vertreter der beteiligten Firmen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Die Zahl dieser Vertreter wird vom Bezirk Mittelfranken bestimmt.

Arbeitsmarktexperten der Agenturen für Arbeit Nürnberg und Ansbach bzw. der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit werden als Fachberater eingeladen.

3. Die Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden auf Vorschlag und Kostenzusage der Agentur für Arbeit oder anderer zuständiger Rehabilitationsträger Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im Sinne des Förderschulrechtes und des § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aus dem Gebiet des Bezirks Mittelfranken, darüber hinaus nach Maßgabe von freien Plätzen.

§ 6 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, die Vorschriften für die staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 13. Oktober 2005 außer Kraft.

Ansbach, 6. Dezember 2007

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 188

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes

1. Präambel

Erhalt, Pflege und Förderung des Welterbes Limes liegt wegen der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

Der Begriff "Limes" steht für Qualität, weshalb örtliche Ansprechpartner eng mit den vom Bezirk Mittelfranken beauftragten Limesberatern zusammenarbeiten sollen. Auch bei Führungen soll ein Qualitätsstandard gewahrt bleiben, weshalb die Limesführer Ausbildung in Absprache mit dem Bayerischen Limeskoordinator und dem Verband des Limes-Cicerones erfolgt.

2. Grundsatz

- 2.1 Das Limes-Projekt des Bezirks Mittelfranken beinhaltet Beratung, Ausbildung und Zuschüsse. Das Projekt wird umgesetzt in Zusammenarbeit mit den mittelfränkischen Limesgemeinden, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - insbesondere dem Limeskoordinator -, dem Verein Deutsche Limesstraße und weiteren Tourismuseinrichtungen am mittelfränkischen Limesabschnitt, dem Amt für Ländliche Entwicklung, den Bayerischen Staatsforsten und dem Verband der Limes-Cicerones. Besonderer Wert wird auf die Beschilderung gelegt, die auch einer einheitlichen Linie folgen soll.

- 2.2 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes.

3. Empfänger

Die Zuschüsse im Rahmen des Limes-Projektes werden in erster Linie den Limes-Gemeinden, aber auch natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützigen Zwecke verfolgen, gewährt.

4. Projekte

Gefördert werden den ganzen Limes betreffende Projekte, wie z. B.

- Pädagogische Projekte zur Vermittlungsarbeit am Limes
- Limesführerausbildung
- Gemeindeübergreifende Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Flyern, Informationsbroschüren etc.)
- Beschilderung ausgewählter, wichtiger Punkte und Sehenswürdigkeiten am Limes in Mittelfranken entsprechend den Richtlinien der Deutschen Limeskommission (u. a. auch Informationsstellen, Unterstände etc.)
- Visualisierungsmaßnahmen wie z. B. Bepflanzungen
- Pflege und Erhalt des Limes als Denkmal
- Veranstaltungen

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Projekte, die dem besonderen Schutz des Welterbes Limes zuwiderlaufen, insbesondere Rekonstruktionen im Maßstab 1 : 1 auf Originalboden. Auch Nachbauten in Anlehnung an römische Gebäude, die einem veränderten Zweck dienen, sind nicht förderfähig. Weiter sind Flyer und Informationsschilder, die nicht den Vorgaben der Deutschen Limeskommission entsprechen, nicht förderfähig. Eine Beteiligung an den Kosten für Grunderwerb zum Schutz des Bodendenkmals ist nicht möglich.

6 Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Befürwortung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde
- 6.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 6.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe
- 6.4 Antragstellung vor Maßnahmebeginn

7 Zuschusshöhe

- 7.1 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 7.2 Die Zuschüsse sind projektbezogen.

8. Verfahren

- 8.1 Die Zuschüsse sind beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 8.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformulare zu verwenden. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit positiver Stellungnahme der Fachbehörde sowie Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung mit zeitlicher Realisierung sind beizufügen.
- 8.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheiden die jeweils zuständigen Organe des Bezirks Mittelfranken.
- 8.4 Die Abrechnung ist dem Bezirk Mittelfranken vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 8.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 8.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 10. Dezember 2007

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 189

_____	_____ , den _____
_____	_____
_____	Telefon-Nr. _____
_____	_____
Name und Anschrift des Antragstellers _____	Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____
	Geldinstitut _____

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Limes-Projektes des Bezirks Mittelfranken
(Der Antrag ist einfach über Stadt/Gemeinde oder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken einzureichen.)

Ich/Wir beantrage/n die Gewährung einer Zuwendung des Bezirks Mittelfranken
in Höhe von _____ €

Verwendungszweck: _____

Eingehende Begründung:
(Bitte das Vorhaben schildern und darlegen, warum die Durchführung der Maßnahme ohne einen Bezirkszuschuss nicht möglich oder gefährdet wäre bzw. unzumutbare Belastungen verursachen würde, insbesondere warum die Finanzierungslücke nicht durch Aufnahme eines Darlehens geschlossen werden kann.)

Beginn und Dauer der Maßnahme, die durch die Zuwendung gefördert werden soll:

von _____ bis _____

Anlagen:

Kostenvoranschlag
verbindlicher Finanzierungsplan

_____	_____
_____	rechtsverbindliche Unterschrift
_____	_____

Stellungnahme zur Förderungswürdigkeit der Maßnahme und der Höhe der Zuschüsse von Stadt/Gemeinde, Landkreis und Bayer. Landesamt für Denkmalpflege:

Der Antragsteller hat hier ebenfalls einen Zuschuss beantragt, über den bereits entschieden wurde/noch entschieden wird. Die Höhe des Zuschusses wird dem Bezirk Mittelfranken Zeit mitgeteilt.

Im Übrigen werden die Angaben des Antragstellers bestätigt.

1. Stadt/Gemeinde

Zuschusshöhe: _____, Bewilligung am _____

Stellungnahme:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

2. Landratsamt

Zuschusshöhe: _____, Bewilligung am _____

Stellungnahme:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München

- Die geplante Maßnahme wird mit Einverständnis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt.
- Die Bezuschussung durch den Bezirk Mittelfranken wird befürwortet.
- Der Antragsteller hat hier ebenfalls einen Zuschuss beantragt, über den voraussichtlich am _____ entschieden wird. Die Höhe des Zuschusses wird dem Bezirk Mittelfranken zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Stellungnahme:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Nach Prüfung der Antragsunterlagen an:

r

t

Bezirk Mittelfranken
Kulturreferat
Postfach 6 17
91511 Ansbach

L

J

Zuschuss des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Welterbes Limes

Antragsteller: _____

FINANZIERUNGSPLAN

für _____

Bezeichnung der Maßnahme

Zum Antrag vom _____

Voraussichtliche Ausgaben lt. Übersicht _____ €

Eigenmittel	Eigenmittel	_____ €
	Eigenleistungen	_____ €
Sonstige Einnahmen	_____	_____ €
Zuschüsse	Bund	_____ €
	_____	_____ €
	Land	_____ €
	_____	_____ €
	Gemeinde/Stadt	_____ €
	_____	_____ €
	Landkreis	_____ €
	_____	_____ €
	Bezirk Mittelfranken	_____ €
	_____	_____ €
	Sonstige	_____ €
	_____	_____ €
Spenden/Sponsoring	_____	===== €
		===== €

_____, den _____

 rechtsverbindliche Unterschrift

**Bezirksverordnung
über die Heranziehung der
örtlichen Träger der Sozialhilfe und
Kriegsopferfürsorge
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975), Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des AGSG vom Dezember 2007 (GVBl Nr. 29/2007), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Förderstätten/ -gruppen für nicht werkstattfähige behinderte Menschen sowie in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tag- oder Nachtkliniken;
2. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
3. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte, der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen sowie der Hilfe für medizinische Rehabilitation, die eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nur vorübergehend unterbricht;
4. Ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Hilfe zur Versorgung mit Kraftfahrzeugen, der Hilfe zum Besuch einer Hochschule und der Hilfe, die im Rahmen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit erbracht wird.
5. Hilfe, die nach Art. 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren ist.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2 AGSG i. V. m. Art. 107 Abs. 1 AGSG und § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
2. § 1 Nr. 4 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.
3. Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21.05.2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2006 (MFrABI Nr. 23/2006, S. 198) tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Ansbach, 20. Dezember 2007

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 194

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 264/2007

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
7. Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen zur Errichtung einer Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 433 und 433/1, Gemarkung Unterwurbach**
- **Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 BauGB**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 24.10.2007 die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Flur-Nrn. 433 und 433/1 Gemarkung Unterwurbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Stand 24.10.2007 der Firma NQ-Anlagentechnik GmbH, Meinheim-Wolfsbronn mit Begründung und Umweltbericht liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 02.01.2008 bis Freitag, 01.02.2008

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (2. Stock), 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zu dieser „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 195

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 270/2007

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 433 und 433/1, Gemarkung Unterwurbach**
- **Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 BauGB**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 24.10.2007 die Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 433 und 433/1, Gemarkung Unterwurbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 24.10.2007 der Firma NQ-Anlagentechnik GmbH, Meinheim-Wolfsbronn mit Begründung und Umweltbericht liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 02.01.2008 bis Freitag, 01.02.2008

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (2. Stock), 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zu dieser „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 195

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof**

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof wurden nach der Durchführung der öffentlichen Auslegung die Planunterlagen ergänzt. Im Änderungsbereich vorhandene Biotope wurden nachgetragen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 11.12.2007 zu der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof die erneute öffentliche Auslegung der ergänzten Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 11.12.2007 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 07.01. bis einschließlich 08.02.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 11. Dezember 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 195

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kellner/Schmid
Die Realschule in Bayern
 95. Ergänzungslieferung inkl. Broschüre, 38 €
 "Grundkurs Schulrecht II"

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern I
 141. Ergänzungslieferung, 35,72 €

Graß/Duhnkrack
Umweltrecht in Bayern
 110. Ergänzungslieferung, 49,92 €

Kellner/Schmid
Die Realschule in Bayern
 96. Ergänzungslieferung, 35,50 €

Heinz/Groß
Landeswahlrecht in Bayern
 17. Ergänzungslieferung, 45,60 €

Hoyer/Moser/Schramm
Dienstordnung für Lehrkräfte
 37. Ergänzungslieferung inkl. Broschüre Grundkurs
 SchulR II, 51,00 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern I
 142. Ergänzungslieferung, 33,44 €

Prandl/Zimmermann
Kommunalrecht in Bayern
 106. Ergänzungslieferung, 40,32 €

Wiedemann
Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
 18. Ergänzungslieferung, 41,28 €

Deutsches Gesundheitsrecht
 250. Ergänzungslieferung, 105,00 €

**Kommunale Zusammenarbeit
 Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**
 41. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 57,12 €

Dirnaichner/Karl
Förderschulen in Bayern
 65. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM

Apotheken-Vorschriften Bayern
 76. Akt. Bund. + 75. Akt. Land., 72,00 €

Harrer/Kugele
Verwaltungsrecht in Bayern
 Kommentar
 71. Ergänzungslieferung, 60,80 €

Kies/Stahl
Das Schulrecht in Bayern
 132. Ergänzungslieferung, 34,00 €

Büchs/Walter
Baurecht in Bayern
 108. Ergänzungslieferung, 51,20 €

Thum/Ebert
Öffentl. Sicherheit und Ordnung in Bayern
 51. Ergänzungslieferung, 42,48 €

Ecker/Schwenk
Finanzrecht der Kommunen II
 41. Ergänzungslieferung, 40,56 €

Betreuungsgesetz
 40. Ergänzungslieferung, 92,00 €

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht in Bayern II
 110. Ergänzungslieferung inkl. CD-Rom (67148019)
 und Begleitbrief (97800305), 36,90 €

Hillermeier
Kommunale Haftung und Entschädigung
 63. Ergänzungslieferung, 72,00 €

Leonhardt
Jagdrecht Bayern
 Kommentar, 47. Lieferung, 43,52 €

MFrABI S. 196